Paderborner Wolfsblaff

für Stadt und Land.

Nro. 31.

Paderborn, 13. März

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Borgis = Zeile oder deren Raum mit

Einladung zum Abonnement.

Das "Paderborner Bolfsblatt," welches, trop ber furgen Zeit feines Bestehens, sich bereits einer allgemeinen Theilnahme erfreut — wovon die immer noch einlaufenden Nachbestellungen Zeugniß geben — wird auch für das nächste Quartal wie bisher dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Samstag, erscheinen. — Unsere Tendenz werden wir auch ferner treu verfolgen — im Bertrauen auf die Alles überwachende Borsehung an einer volksthumlichen Verfaffung festhalten, jedes Gelufte nach dem Berbrauchten und Berdorbenen befämpfen, und mit Entschiedenheit den Bestrebungen derjenigen entgegentreten, welche darauf gerichtet find, das Bolt zu unbefonnenen und gesetzwidrigen Sandlungen zu verleiten. Die wichtigsten Tagesereignisse werden wir schnell und ber Bahrheit getreu mittheilen und nebenbei einiges Gemeinnugige und Unterhaltende liefern. In Berlin, Frankfurt und mehreren andern Orten find Correspondenten gewonnen. In eisterer Stadt hat namentlich unfer Abgeordneter jur 1. Rammer, Berr Landrath Graffo, Die thatigfte Mitwirtung unferm Blatte jugefichert.

Auch der unbemitteltere Burger und Landmann fühlt in jegiger Zeit das Bedürfniß, fich über die politischen Buftande sowohl unferes Baterlandes als der fremden Staaten zu unterrichten; damit diesen nun die Anschaffung unseres Blattes nicht schwer falle, haben wir den Abonnements = Preis so billig, wie nur immer möglich — vierteljährlich 10 Sgr., durch die Boft bezogen 12 1/2 Sgr. — gestellt. — Bestellungen bitten wir möglichst fruhzeitig, auswärts bei ber nächsten Postanstalt, zu machen. Ren eintretende Abonnenten erhalten bie noch erschei-

nenden Rummern des Monats Marg unentgeltlich.

Roch sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir für Artifel, welche die Bezeichnung "Inferat" tragen, und der Tendenz unseres Blattes nicht immer entsprechend find, teine Berantwortlichkeit übernehmen. Diefe Artifel werden von uns als Angeigen betrachtet. -

Paderborn, 9. März 1849.

Die Redaktion und Expedition des Paderborner Volksblattes.

Meberficht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes, Deutschland. Berlin (Rammerverhandlungen; Nachwahlen; Umgefial-tung bes Cabettencorps; Borbereitungen jur Feier ber Marztage); Frankfurt (Nationalversammlung); Mainz (bie Bischofswahl); Wien (Die oftropirte Berfaffung).

Italien. Rom (ber Bapit wird von Gaeta abreisen) ; Genua (bie Defter-

reicher ruden gegen Toscana.) Danemart. Ropenhagen (Geringe Kriegeluft; ein neues Dampfichiff).

R. Paderborn, 12. März 1849.

Grundrechte bes beutschen Volfs.

Artifel III.

Unverleglichfeit ber Berfon.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Secrecht im Falle von Meutereien ste Bulagt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmartung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Ein civilifirtes Bolf hat Abscheu vor allen barbarischen Strafen. Die Tobeöftrafe gehört zu benen, welche bem Gefühle eines civilifirten Boltes widerftreben, obwohl diefes allein fein hinreichender Grund für deren Aufhebung ift. Fur die Abschreckungstheorie hat fich die Todesftrafe nicht practisch bewährt. Die Erfahrung hat bewiesen, bag boje Leute fich

an hinrichtungen zu wenig und zu felten ein abichreckendes Beifpiel nehmen. In die Befferungetheorie pagt die Todeoftrafe beshalb nicht, weil bem Berbrecher feine Zeit zu einer grundlichen Befferung gelaffen wird und um Undere zu beffern, einen Menfchen hinrichten zu laffen, fann ein vernünftiger Menich nicht vertheidigen wollen. Befferung und Abichredung fonnen ohnehin feine Strafe, am wenigften Die Tobesftrafe rechtfertigen. Um die burgerliche Gefellichaft gegen die Berbrecher ficher zu ftellen, erscheint die Todesstrafe nicht nothwendig, weil es andere ausreichende Mittel gibt. Dag die Todesftrafe den gottlichen und menschlichen Rech= ten widerftrebe, lagt fich mit Grunde nicht behaupten. Diefes bat auch ber Frankfurter Reichstag nicht angenommen; benn fonft hatte er bie Tobesftrafe nicht im Rriege = und Geerechte bestehen laffen burfen. -Die Strafen bes Brangers, ber Brandmarfung und ber Stockfchlage muffen bei civiligirten Boltern, abgegeben bavon was fich fonft noch bagegen fagen läßt, ichon beshalb abgestellt werben, weil fie in bem Berbrecher alles Chrgefühl vernichten und baber nicht ale Mittel bie= nen, ben Berbrecher gur Befferung gurudguführen, fonbern im Begen= theil, ibn aus der Gejellichaft orbentlicher Leute auf immer gu bem verbrecherischen, ehrlosen Gefindel zu verbannen.

Deutschland.

L G. Berlin, 9. Marg. Gie werben fich wundern erft jest einen Brief von mir zu erhalten, allein bisher war wenig Stoff gu Spezial-Dadrichten, außer benjenigen, welche bie öffentlichen Blatter bringen, vorhanden. (Die Reben und Berhandlungen in unferen Borversammlungen follen nach einem Beschluffe ber Mitglieder nicht